

Hohe Sicherheitsleistungen: Duale Systeme unterliegen vor Verwaltungsgerichten in NRW

Sechs Eilanträge von Systembetreibern weitgehend abgewiesen

Sechs Betreiber von dualen Systemen sind mit ersten Klagen gegen deutlich höhere Sicherheitsleistungen weitgehend gescheitert. Anfang Juni blieben die Systeme DSD, Interseroh, Zentek, Noventiz sowie Reclay und Landbell mit ihren Eilanträgen gegen Bescheide des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Nordrhein-Westfalen erstinstanzlich im Wesentlichen erfolglos.

Die Systembetreiber hatten mit ihren Anträgen den Sofortvollzug der Bescheide außer Kraft setzen wollen. Die Landesbehörde hatte die Bescheide im November veröffentlicht, dagegen sind in der Hauptsache noch Klagen der Systeme anhängig.

Vervierfachung der Beträge in NRW

In der Sache geht es allein in NRW um eine Vervierfachung der bisherigen Sicherheitsleistungen von zuletzt 5,6 Mio € auf über 24 Mio €. Die dualen Systeme haben das Geld nach ihren Marktanteilen insolvenz sicher zu hinterlegen. Es dient dazu, etwaige Zahlungsausfälle der Systeme abzusichern, damit Kommunen im Fall der Fälle per Ersatzvornahme in der Lage sind, ihre Ausfälle sowie die Übernahme der durch den Verpackungsmüll entstehenden Entsorgungskosten zu tragen.

Die Sache ist auch von bundesweiter Bedeutung, da wohl alle Bundesländer ähnlich wie die NRW-Umweltbehörde deutlich höhere Sicherheitsleistungen als bislang von den Systembetreibern eingefordert haben bzw. dieses planen. Auch in Baden-Württemberg klagen fast alle dualen Systeme gegen die neuen höheren Sicherheitsleistungen.

Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistungen ist ein Papier einer länderoffenen Arbeitsgruppe in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA). Es war im Nachgang zur Novelle des Verpackungsgesetzes und der Pleite des Systembetreibers ELS entstanden. Durch die ELS-Pleite hatten Entsorger, Kommunen und andere Systeme insgesamt Einbußen von rund 80 Mio € hinnehmen müssen.

Vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen scheiterten Anfang Juni zwei Systembetreiber mit ihren Anträgen gegen den Sofortvollzug (Aktenzeichen 9 L 1960/19 und 9 L 1924/19 vom 3. und 2. Juni 2020). Das Gericht befand die Berechnungsgrundlagen der Behörde für vertretbar. Auch dürfe das LANUV bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung auf ein „Worst-case-Szenario“ abstellen.

Damit schließt sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom Dezember 2017 an, als

mehrere Systembetreiber noch unter dem alten Verpackungsrecht gegen die Pläne des baden-württembergischen Umweltministeriums für höhere Sicherheitsleistungen ebenfalls ohne Erfolg geklagt hatten.

In Nordrhein-Westfalen verlangt die Umweltbehörde von den Systembetreibern seit November insgesamt zum einen fast 14 Mio €, um damit für einen Monat die Kosten für die Entsorgung von Leichtverpackungen abdecken zu können. Gerechnet wird mit Sammlungs- und Verbrennungskosten von zusammen 288 € pro Tonne Leichtverpackungen. Zum anderen sollen die Systeme insgesamt 10,3 Mio € an Neben- und Mitbenutzungsentgelten hinterlegen, damit für drei Monate die Zahlungen sichergestellt werden. Die kommunalen Neben- und Mitbenutzungsentgelte taxierte die Behörde nach einer Abfrage bei 22 Kommunen auf durchschnittlich 2,3 € pro Bürger und Jahr.

Das Verwaltungsgericht sieht bei der Festlegung der Entsorgungsentgelte keine Einwände: „Die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist in dieser Höhe verhältnismäßig.“ Auch habe das LANUV auf das Worst-case-Szenario des Ausfalls aller Systeme abstellen dürfen. Hingegen meldete das Gericht erhebliche Bedenken an der Schätzung der Mitbenutzungsentgelte für die PPK-Sammlungen und die Nebentgelte an: „Die Tatsachengrundlage dieser Schätzung ist nicht nachvollziehbar.“ In diesem Punkt blieb es in den beiden Verfahren vorerst bei der aufschiebenden Wirkung gegen den Sofortvollzug.

Während die Systembetreiber vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zumindest vorerst einen kleinen Teilerfolg erreichen konnten, verloren die vier anderen Systeme ihre Eilverfahren zeitgleich vor dem Verwaltungsgericht Köln auf ganzer Linie. Die Kölner Richter konnten keine offensichtlichen Ermessensfehler des LANUV erkennen. Auch habe die Behörde dabei von einem Worst-case-Szenario ausgehen dürfen (Beschluss VG Köln, 13 L 2655/19 vom 3. Juni 2020).

GGSC-Anwälte vertreten NRW

In allen Verfahren hatten die beiden Anwälte Hartmut Gaßner und Linus Viezens die Landesbehörde vertreten. „Im Grundsatz wurde in allen Eilverfahren bestätigt, dass im neuen Verpackungsgesetz (§ 18 Abs. 4) die Grundlagen für die Festsetzung von Sicherheitsleistungen erweitert wurden, so dass deutlich erhöhte Sicherheitsleistungen erforderlich und gerechtfertigt sind“, erklärten die beiden Juristen von der Berliner Kanzlei GGSC gegenüber EUWID.

Anders als von den Systemen vorgetragen, bestünden weder gegen die Rechtsgrundlage noch gegen das methodische Vorgehen des LANUV grundsätzlichen Bedenken. Das LANUV habe zwischenzeitlich gegen die teilweise Ablehnung des Sofortvollzugs durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt. Die Kritik des VG Gelsenkirchen an der Berechnung zu sichernder Neben- und PPK-Entgelte, die vom VG Köln nicht erhoben wurde, sei unberechtigt. Auch liege bereits eine erste Beschwerde der Systeme gegen eine abweisende Entscheidung des VG Gelsenkirchen vor, erklärten Gaßner und Viezens. □

→ Die zwei Beschlüsse des VG Gelsenkirchen sowie ein Beschluss des VG Köln stehen unter www.euwid-recycling.de/doku bereit.